



Frostschäden: Eingeschränkter Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

Wer im Falle eigener Abwesenheit die leerstehenden Räume nicht ausreichend heizt und Wasserleitungen zum Beispiel durch Absperren des Wassers und Leerlaufen lassen nicht vor einem frostbedingten Platzen schützt, handelt im Falle kalter Außentemperaturen grob fahrlässig. In diesem Fall kann der in Anspruch genommene Gebäudeversicherer seine Leistungen um 70 Prozent kürzen, wie Rechtsanwalt Friedbert Wittum, 1.Vorsitzender von Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. unter Bezug auf ein Urteil des Landgerichts (LG) Essen vom 16.02.2011 (Az. 9 O 178/09) hervorhebt. Die Essener Landrichter bescheinigten einem klagenden Versicherungsnehmer eine sog. Obliegenheitsverletzung, weil er trotz drohender kalter Außentemperaturen weder geheizt noch die Wasserleitungen seines Hauses vor einem frostbedingten Platzen geschützt hatte. Denn die Gefahr eines Frostschadens bei fehlender Heizung des Hauses und gleichzeitig unterlassenem Absperren des Wassers hätte sich ihm aufdrängen müssen. Damit hätte der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, wie Rechtsanwalt Friedbert Wittum erläutert. Der Anspruch sei entsprechend zu kürzen gewesen (§ 81 Abs. 2 VVG).

Fragen rund um die Versicherung der Immobilie sowie zur Vermeidung von Frostschäden durch ein „winterfestes Haus“ beantwortet seinen Mitgliedern der Haus & Grund Ortsverein in Schaumburg-Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 850.000 Mitgliedern.

Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg,
Lange Straße 53, 31683 Obernkirchen, Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail:
hug@obernkirchen-info.de